

Satzung zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbedorf Rohrstetten II“

Änderungssatzung Nr. 1

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO und Art. 23 GO in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Hunding folgende Satzung:

§ 1

Folgendes wird aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelöscht:

I. Festsetzungen durch Planzeichen - Zeichenerklärung

- 4.1 „Geschlossene Bauweise (§ 20 BauNVO)“

II. Festsetzungen durch Text

- 1.1.1 „sowie Einzelhandel“
- 1.3.1 „Gebäude sind in geschlossener Bauweise gem. § 20 BauNVO zu errichten“
- 2.1.1 „Das Seitenverhältnis von Länge zu Breite soll bei allen Gebäuden mindestens 1,5:1 betragen.“
- 2.2.1 „Werbeanlagen als eigene bauliche Anlagen sind unzulässig. Ausgenommen davon ist eine gemeinsame Werbeanlage für alle im Gewerbegebiet vertretenen Firmen an der bestehenden Einmündung der Erschließungsstraße in die B533. Hierfür ist eine Genehmigung durch die Untere Straßenverkehrsbehörde erforderlich.“
- 2.2.3 „In die Fassade integrierte Schilder und Beschriftungen sind bis zu einer Größe von max. 2 m² zulässig. Stechschilder sind bis zu einer Größe von 0,6 m² erlaubt.“
- 2.2.4 „Sonstige Werbeanlagen wie Fahnen und Fahnenmasten, Lichtwerbung, Anschlagsäulen und -flächen, Schaukästen und dergleichen sind unzulässig.“
- 2.3.1 Halbsatz 2 „jedoch nicht in aufgeständerter Bauweise“
- 2.4 Satz 1 „Zur Einfriedung ist nur die Errichtung von Latten- und Hanichelzäunen zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunding, den

.....
(Straßer)

1. Bürgermeister der Gemeinde Hunding